



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

---

Nr.: 1/2011

Düsseldorf, den 3. Januar 2011

---

Seite 2    Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Science“ (MSc) der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. Dezember 2010

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang  
„Master of Science“ (MSc) der Medizinischen Fakultät  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom.10.12.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 08.10.2009 (GV.NRW.2009 S. 516) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Science“ (MSc) der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29.07.2008 wird wie folgt geändert

1.) In § 8 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Hat ein Prüfling in einer durch diese Prüfungsordnung verbindlichen Prüfungsleistung zu den in §8 Abs. 2 aufgeführten Modulprüfungen die nach Absatz 5 vorgesehenen Wiederholungsversuche nicht bestanden, wird dem Prüfling hinsichtlich einer einzigen Prüfungsleistung einmalig für die gesamte Master-Prüfung ein weiterer Wiederholungsversuch für diese Prüfungsleistung eingeräumt. Wenn dieser zusätzliche Wiederholungsversuch nicht bestanden wird oder wenn - unabhängig vom Ergebnis dieses zusätzlich eingeräumten Wiederholungsversuches - eine weitere durch diese Prüfungsordnung verbindlich vorgesehene Prüfungsleistung in den nach Absatz 2 vorgesehenen Wiederholungsversuchen nicht bestanden wird, sind die studienbegleitenden Prüfungen endgültig nicht bestanden.“

2.) § 10 wird, wie folgt, geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „etwa 60“ durch die Worte „zwischen 60 und 80“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt: „Für die schriftliche Klausur zur Epidemiologie entspricht der Zeitaufwand zwischen 180 und 240 Minuten.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

3.) In § 19 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 8 Absatz 6 bleibt hiervon unberührt.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 21.10.2010.

Düsseldorf, den 10.12.2010

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H.M.P.', is positioned above the printed name of the signatory.

Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.